

Bern, den 9. August 1977

Kopie an: Schweiz. Botschaft, Washington  
Herrn Botschafter R. Probst, z.Zt. Hotel Dufour, Biel  
HH. Ja, Krl. Bl.  
**Herrn Dr. R. Lüscher, Abteilung für Landwirtschaft, B ern**

A k t e n n o t i z

Bl/rd - USA 842.1.AVA  
Käsekontingente USA:  
Gespräch mit US-Geschäftsträger

1. Um die Bedeutung zu unterstreichen, die seitens der Schweiz der Frage der Uebertragung der Käsekontingente beigemessen wird, bittet Botschafter Jacobi (Ja) den amerikanischen Geschäftsträger Odell (O) am 4. August zu sich, um ihm die schweizerische Haltung zum Problem zu erläutern. (O) wird von seinem Mitarbeiter Bizic begleitet während von der Handelsabteilung die Herren Krell und Blickenstorfer anwesend sind.
2. Ja benutzt die Gelegenheit, um einleitend das seitens der USA befolgte Einfuhrsystem für Käse zu erläutern. Mit der geltenden, zum Schutz der einheimischen Produzenten und im Interesse der amerikanischen Konsumenten eingeführten Regelung für Käseeinfuhren, bezweckt das USDA u.a., billigpreisigen ausländischen Käse minderer Qualität vom amerikanischen Markt fernzuhalten. Während Qualitätskäse ohne Beschränkung eingeführt werden kann, ist der Import unterhalb der sog. Wertgrenze (z.Zt. US\$ 1.05 pro lb) länderweise kontingentiert. (Für die Schweiz handelt es sich um die drei Kontingente TSUS 850.10.b: Hartkäse; 850.10.c: Schmelzkäse; 850.10.d: "other cheese").
3. Auf Betreiben der amerikanischen Farmer-Vereinigung ordnete das Schatzamt 1974 für verschiedene europäische Lieferanten



eine Untersuchung über unerlaubte Exportsubventionspraktiken an. Diese ergab, dass die Schweiz - im Gegensatz zu andern untersuchten Ländern - keine Exportbeihilfen leistet, dass aber im Rahmen unserer Milchgesetzgebung Ausfallentschädigungen (deficiency payments) gewährt werden, die einer Subvention gleichkommen. Während die übrigen, von der Untersuchung erfassten Länder auf ihre Exportbeihilfen verzichten mussten, um den "countervailing duties" zu entgehen, wurde der Schweiz als einzigem Land unter Berücksichtigung ihrer diesbezüglichen, besonderen Stellung im bekannten Brief von Assistant Secretary MacDonald an Botschafter Jacobi ein "waiver" für Emmentaler/Gruyère gewährt. Als Gegenleistung dafür ist die Schweiz gehalten,

- a) auf ein "aggressive marketing" für die beiden Käsesorten zu verzichten,
  - b) den Preis für Emmentaler/Gruyère-Importe aus der Schweiz mindestens 20 cents/lb über der Preisgrenze zu halten,
  - c) auf den Export von subventioniertem Hartkäse von minderer Qualität ("grinder cheese") ganz zu verzichten.
4. Auf die unter c) erwähnte Verpflichtung stützt Ja primär die negative schweizerische Haltung zu der vom USDA verlangten Uebertragung des schweizerischen Kontingents 850.10.b auf andere Länder.

O weist daraufhin, dass ein Zusammenhang zwischen der Kontingentsübertragung und dem zitierten Abschnitt im Brief von MacDonald "dem Buchstaben nach" nicht gegeben ist; aus der Sicht des USDA bedeutet die Freigabe des Kontingents für die Schweiz kein eigentlicher Verlust desselben, da unser Land - zusammen mit andern Interessenten - weiterhin liefern könnte. Der Einwand entbehrt - auf den ersten Blick - nicht einer gewissen Logik. Ja pariert ihn aber einerseits dadurch, dass-



er auf den "Spirit" des Briefes von MacDonald verweist, der - entsprechend dem unter Punkt 2 erwähnten amerikanischen Bemühen um Schutz vor billigen Einfuhren minderer Qualität - darauf zielte, die Gesamteinfuhren in diesen Kategorien zu stabilisieren. Die Uebertragung des bisher nicht ausgenutzten schweizerischen Kontingents würde diesen Bemühungen zuwiderlaufen.

Zum anderen kommt die Uebertragung eben doch einem Verlust für die Schweiz gleich, da uns das Schatzamt verpflichtete, keinen Hartkäse minderer Qualität zu exportieren. (Unser diesbezügliches korrektes Verhalten wird übrigens vom Schatzamt überwacht, wie die letztjährige Anfrage Suchman's zu den von schweizerischer Seite praktizierten Preisen bestätigt). Die Uebertragung könnte die Schweiz bei einer künftigen Neugestaltung des US-Kontingentsystems, die aufgrund einer neuen Basisperiode erfolgen würde, benachteiligen:

- entweder würde die Schweiz als "Nicht-Inhaber" eines Kontingents in Erscheinung treten, oder
- unsere Konkurrenten, die durch die Uebertragung in den Genuss vermehrter Liefermöglichkeiten kämen, könnten grössere Exportkontingente <sup>mengen</sup> ausweisen, falls auf die effektiv getätigten Importe abgestellt werden sollte.

5. Nach O wird der Stellenwert des Briefes von MacDonald im USDA anders beurteilt als aus der schweizerischen Optik. Für das USDA stellt der Brief eine Konzession an die Schweiz dar und wird nicht als Einschränkung verstanden, da die Schweiz ohne Vereinbarung der "countervailing duty" unterworfen worden wäre, wodurch Lieferungen aus preislichen Gründen unmöglich wären und wir des Kontingents gemäss § 6.33, Titel 7 Agriculture Act in jedem Fall verlustig gingen.

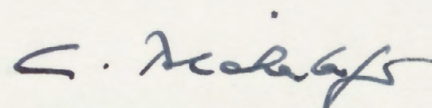


Dieser Sicht kann sich Ja nicht anschliessen. Es ist unfair, von der Schweiz die Einhaltung einer amerikanischen Vorschrift zu verlangen, wenn uns gleichzeitig eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA "expressis verbis" daran hindert, eben diese Vorschrift einzuhalten.

O, der die Berechtigung dieser Argumentation anerkennt, startet einen "Lösungs-Versuchsballon", indem er in Erfahrung zu bringen sucht, ob wir uns mit einer Uebertragung des Kontingents einverstanden erklären könnten, falls das Schatzamt das im Brief festgelegte Verbot für Lieferungen minderer Qualität aufheben würde, d.h. die Ausnützung des Kontingents gestatten würde.

Entsprechend den früheren Ausführungen weist Ja noch einmal darauf hin, dass eine solche "Lösung" im Widerspruch zur "Philosophie" stünde, die 1975 zur Vereinbarung mit den USA geführt hatte.

6. Auf die amerikanische Frage nach der schweizerischen Reaktion im Fall einer Uebertragung gegen unseren Willen weist Ja auf den "link" zwischen Käse und Beef-cuts hin, der O sofort klar ist, (Allerdings sieht O bereits in der Nicht-Erhöhung der Beef-Quota eine Vergeltungsmassnahme, so dass eine Reduktion seiner Ansicht nach gar nicht zur Diskussion stehen könnte!)
7. Was eine Uebertragung der Kontingente 850.10.c und d betrifft, so ist diese im jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Schweizerischerseits wird man den Nachweis, dass man diese Kontingente ausnützen will, demnächst erbringen.
8. O, der sich für die Unterredung mit Ja offensichtlich Instruktionen erbeten hat, verspricht, Washington über das Gespräch und den schweizerischen Standpunkt zu informieren.

  
(C. Blickenstorfer)